

Bekanntmachung

-An alle Dietenhäuser-

In seiner Sitzung am 01. Juli 2015 hat der Ortsbeirat Dietenhausen einstimmig die Ausweisung bzw. Anlegung eines neuen Grabfeldes für „Urnenparkgräber“, mit im Rasen liegenden Grabmalen beantragt. In der Gemeindevertretersitzung am 21. September 2015 wurde diesem Antrag stattgegeben und in die neue Friedhofssatzung sowie der neuen Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens Weilmünster aufgenommen. Somit besteht in Dietenhausen nun die Möglichkeit in „Urnenparkgrabstätten“ als neue Bestattungsform beigesetzt zu werden.

Auf „Urnenparkgrabstätten“ ohne zentralen Gedenkstein darf ausschließlich eine oberflächengleiche Gedenkplatte mit einer Größe von 60x42 cm angebracht werden. Aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Vasen usw. sowie eine Grabeinfassung sind unzulässig. Auf eine Gedenkplatte kann bei einer anonymen Bestattung verzichtet werden. Die Anlage und Pflege der Grabfelder mit Parkgrabstätten erfolgt durch den Marktflecken Weilmünster. Eine Bepflanzung dieser Grabstätten durch Angehörige ist unzulässig. Das Niederlegen von Blumen zu besonderen Anlässen und von Gestecken während der Wintermonate ist gestattet (ausgenommen anonyme Bestattungen). Die dafür vorgesehene Bestattungsfläche ist der Liegeplatz unterhalb des bestehenden Kindergrabes.

Die für diese Bestattungsform anfallenden Gebühren, können Sie ansehen im Internet unter www.weilmuenster.de/Friedhofssatzung bzw. Gebührenordnung oder erfragen bei Frau Petra Kühner (Telefon: 06472/9169-33) bei der Gemeindeverwaltung Weilmünster.

Dietenhausen im März 2017

**Ortsbeirat Dietenhausen
-gez. Ortsvorsteher Fischer-**